



AEFLIGEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll der Gemeindeversammlung

Ort	Gemeindehaus Aefligen, Gemeindesaal
Daten / Zeit:	Donnerstag, 07. Dezember 2023, 20:00 – 22:00 Uhr
Vorsitz:	Michael Bischof
Protokoll:	Christian Wenger
Zusätzlich anwesend:	Steffen Kujath Michaela Kipfer, Gemeindeverwaltung Michelle Neuenschwander

Traktanden

1 300	Begrüssung und Eröffnung
8 111	1. Budget 2024 - Genehmigung
1 12 11	2. Organisationsreglement Änderung, Genehmigung
1 12 12	3. Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen, Genehmigung
1 12 72	4. Feuerwehrreglement, Änderung - Genehmigung
1 12 46	5. Reglement der Kommunikationsanlage, Änderung - Genehmigung
4 731	6. Genehmigung Verpflichtungskredit Hochwasserschutzmassnahmen Dorfbach 2. Etappe
8 131	7. Abrechnung Verpflichtungskredit - Kenntnisnahme
1 300	8. Verschiedenes - Information der Behörde
1 300	8. Verschiedenes - Sie haben das Wort
1 1841	9. Ehrungen Jungbürger
1 441	10. Ehrung ausserordentliche Leistungen

Verhandlungen

2023/351 Verschiedenes / Departementsberichte alle

1 300 Begrüssung und Eröffnung

Bericht:

Wahl des Stimmenzählers:

An der Versammlung schlägt er zur Wahl als Stimmenzähler (Stz.) vor:

Stimmenzähler 1: Ursula Galli

Stimmenzähler 2: Michael Gugger

Die Vorschläge werden nicht vermehrt, somit gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Anwesende Stimmberechtigte:	61
Eingetragene Stimmberechtigte:	802
Anwesende nicht Stimmberechtigte:	4 (3 Gäste und Gemeindeverwalter)

Bekanntmachung:

Die Versammlung wurde in den Anzeigern Nr. 44 und Nr. 45 vom 02.11.2023 und 09.11.2023 und in den Aefliger Nachrichten 02/2023 publiziert. Die Erläuterungen zu den Traktanden konnten in den Aefliger Nachrichten nachgelesen werden.

Traktanden:

1. Budget 2024; Genehmigung
2. Organisationsreglement Änderung, Genehmigung
3. Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen, Genehmigung
4. Feuerwehrreglement Änderung, Genehmigung
5. Reglement der Kommunikationsanlage Änderung, Genehmigung
6. Genehmigung Verpflichtungskredit Hochwasserschutzmassnahmen Dorfbach
2. Etappe
7. Abrechnung Verpflichtungskredit
8. Verschiedenes
9. Ehrungen Jungbürger
10. Ehrungen ausserordentlicher Leistungen

Traktandenfolge:

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Aktenauflage:

Die Unterlagen zum Traktandum 1 liegen 10 Tage und die Unterlagen zum Traktandum 2, 3, 4 und 5 liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Mit den Aefliger Nachrichten 2 / 2023 wird zu den Traktanden der Versammlung informiert. Das detaillierte Budget 2024 kann bei der Verwaltung bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll Gemeindeversammlung:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird gestützt auf Art. 69 des Organisationsreglements spätestens 7 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Verwaltung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache gemacht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Stimmrecht:

Zu dieser Versammlung sind alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger der Einwohnergemeinde Aefligen freundlich eingeladen.

Kenntnisnahme

2023/352	Finanzen	Ronny Beck
8 111	1. Budget 2024 - Genehmigung	
<u>Bericht:</u>		
<u>Michael Bischof</u> erteilt <u>Ronny Beck</u> das Wort.		

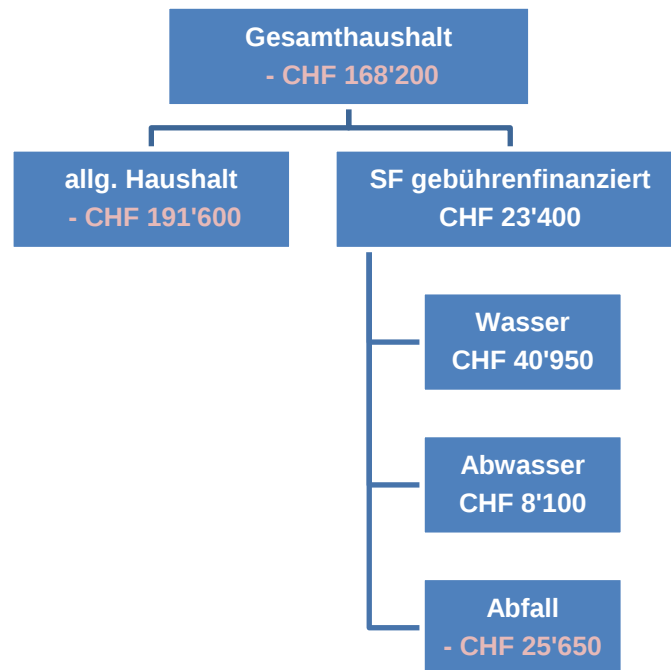
Ronny Beck:

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Aufwandüberschuss** von CHF 168'200.00 ab. Das Budget basiert auf der neuen Steueranlage der Gemeindesteuer von 1.9 des kantonalen Einheitssatzes.

Im Budget 2024 sind die Auswirkungen der Urnenabstimmung vom 25. September 2022 für den Ersatzneubau Schulgebäude anstelle Lehrerhaus und Sanierung bestehendes Schulgebäude mit einem bewilligten Verpflichtungskredit von CHF 3'000'000.00 (brutto) berücksichtigt.

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 23'400.00 ab. Der Ertragsüberschuss setzt sich aus einem Ertragsüberschuss in der Wasserversorgung von CHF 40'950.00, einem Ertragsüberschuss in der Abwasserentsorgung von CHF 8'100.00 und einem Aufwandüberschuss bei der Abfallbeseitigung von CHF 25'650.00 zusammen.

Die Ergebnisse sehen im Detail wie folgt aus:



Nach HRM2 müssen **zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV) vorgenommen und in die **finanzpolitische Reserve** (Eigenkapital) eingelegt werden, wenn im Allg. Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die Nettoinvestitionen höher als die ordentlichen Abschreibungen ausfallen. Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren. Der allg. Haushalt weist einen Aufwandüberschuss von CHF 191'600.00 aus. Es sind keine zusätzlichen Abschreibungen vorzunehmen.

Der Aufwandüberschuss des allgemeinen Haushaltes (Steuerhaushalt) von CHF 191'600.00 schliesst gegenüber dem Budget 2023 um CHF 64'345.00 schlechter und gegenüber der Jahresrechnung 2022 um CHF 80'206.60 besser ab.

Wie in den letzten Budgets angekündigt, ist die dringende Stellenbewertung in der Gemeindeverwaltung vorgenommen worden und die meisten fehlenden Stellenprozente konnten intern besetzt werden. Da die Pendenzenlast gleichbleibend ist und weiterhin Erneuerungs- und Aufarbeitungsbedarf besteht, ist es nötig zu handeln. Aus diesem Grund werden an der Gemeindeversammlung verschiedene Reglemente zum Beschluss vorzulegen sein. Daher sind auch für 2024 externe und juristische Begleitungen für baurechtliche Spezialfälle und allgemein anstehende Reglementsüberarbeitungen berücksichtigt.

Die Beiträge an die Lehrerbesoldung wurden aufgrund der aktuellen Vollzeiteinheiten (VZE), Stand August 2023 und mit Hilfe des Kalkulationstools NFV der Erziehungsdirektion berechnet.

Die Grundlage für die Budgetierung der Fiskalerträge bilden die Prognosedaten und Statistiken der kantonalen Steuerverwaltung. Bei den natürlichen Personen wurde im Jahr 2024 bei der Einkommenssteuer mit einer Zuwachsrate von 3.4 % und bei der Vermögenssteuer mit einem Zuwachs von 2 % gerechnet. Die voraussichtliche Zunahme der Steuerpflichtigen wurde zusätzlich zurückhaltend

berücksichtigt. Bei den juristischen Personen wurde im Jahr 2024 keine Zuwachsrates (Gewinn- und Kapitalsteuer) eingerechnet.

Steueranlage:	der einfachen Steuer:	1.90	neu
Liegenschaftssteuer:	Promille des amtlichen Wertes	1.00	unverändert

Wiederkehrende Gebühren 2024 in der Kompetenz des Gemeinderates:

Abgabe Feuerwehr:

der Kantonssteuer		8 %		unverändert
	Maximum	CHF	450.00	unverändert
	Minimum	CHF	20.00	unverändert

Kabelfernsehanlage

Grundgebühr pro Anschluss / Monat	CHF	19.50	unverändert
-----------------------------------	-----	-------	-------------

Wasser:

Grundgebühr pro Wohnung	CHF	50.00	unverändert
Verbrauchsgebühr pro m3	CHF	0.30	unverändert

Abwasser:

Grundgebühr pro Wohnung	CHF	90.00	unverändert
Verbrauchsgebühr pro m3	CHF	1.20	unverändert

Abfallgebühren:

Grundgebühr ohne Container	CHF	40.00	unverändert
Grundgebühr mit 140 lt. Container	CHF	55.00	unverändert
Grundgebühr mit 240 lt. Container	CHF	60.00	unverändert
Grundgebühr mit 800 lt. Container	CHF	80.00	unverändert
Zusätzlich pro Kilogramm abgelieferte Abfallmenge	CHF	0.25	unverändert
Andockgebühr 140 lt. Container	CHF	1.40	unverändert
Andockgebühr 240 lt. Container	CHF	2.40	unverändert
Andockgebühr 800 lt. Container	CHF	5.00	unverändert

Hundetaxe (je Hund):	CHF	50.00	unverändert
-----------------------------	-----	-------	-------------

Entwicklung Personalaufwand

Als Ausgangslage wurde eine Personal- und Lohnplanung mit den neuen Stellenprozenten erstellt. Basis sind die Ansätze 2023. Davon ausgehend wurde ein Lohnsummenwachstum von 0.5 % angenommen. Eine Zunahme der Kosten ist auch im Sektor der Tagesschule zu verzeichnen. Durch die Angebotserweiterung, begründet mit der gestiegenen Nachfrage, musste beim Personal zusätzlich mit Stellenprozenten aufgestockt werden. Durch die Zusammenlegung einzelner Pensen sind einzelne Mitarbeiter bei der Pensionskasse zu versichern. Im Bereich Werkhof und Hauswartung wurden die künftigen Stellenprozente für den geplanten Schulhausneubau eingerechnet. Die Nachfolgelösungen im Bereich Hauswart/Wegmeister sind zum Zeitpunkt des Abschlusses des Budgets pendend.

Entwicklung Steuerertrag

Die Grundlage für die Budgetierung des Fiskalertrages bilden die Prognosedaten und Statistiken der kantonalen Steuerverwaltung. Bei den natürlichen Personen wurde im Jahr 2024 bei der Einkommensteuer mit einer Zuwachsrates von 3.4 % und bei der Vermögenssteuer mit einem Zuwachs von 2 % gerechnet. Die voraussichtliche Zunahme der Steuerpflichtigen wurde zusätzlich berücksichtigt.

Bei den juristischen Personen wurde im Jahr 2024 keine Zuwachsrate (Gewinn- und Kapitalsteuer) eingerechnet.

Weitere Informationen können den Auswertungen entnommen werden.

- Als Ausgangslage wurde eine Personal- und Lohnplanung mit den neuen Stellenprozenten erstellt. Basis sind die Ansätze 2023. Davon ausgehend wurde ein Lohnsummenwachstum von 0.5 % angenommen.
- Eine Zunahme der Kosten ist auch im Sektor der Tagesschule zu verzeichnen. Durch die Angebotserweiterung, begründet mit der gestiegenen Nachfrage, musste beim Personal zusätzlich mit Stellenprozenten aufgestockt werden. Durch die Zusammenlegung einzelner Pensen sind einzelne Mitarbeiter bei der Pensionskasse zu versichern.
- Im Bereich Werkhof und Hauswartung wurden die künftigen Stellenprozente für den geplanten Schulhausneubau eingerechnet. Die Nachfolgelösungen im Bereich Hauswart/Wegmeister sind zum Zeitpunkt des Abschlusses des Budgets pendent.

Investitionsbudget

Die geplanten Nettoinvestitionen betragen CHF 1'840'000.00. Sie fallen verglichen mit dem Budget 2023 um CHF 545'000.00 tiefer und gegenüber der Jahresrechnung 2022 um CHF 803'348.85 höher aus.

Folgende Ausgaben wurden in der Investitionsrechnung 2024 berücksichtigt:

- | | | |
|---|-----|--------------|
| - Gemeindeverwaltung | | |
| Ausbau Ersatz EDV | CHF | 40'000.00 |
| - Schulanlage | | |
| Ersatzneubau/Sanierung | CHF | 1'000'000.00 |
| - Gemeindestrassen | | |
| Behindertengerechte Bushaltestelle | CHF | 100'000.00 |
| Allgemeiner Unterhalt (jährlich) | CHF | 30'000.00 |
| - Abwasserentsorgung | | |
| Generelle Entwässerungsplanung, Überarbeitung | CHF | 220'000.00 |
| - Gewässerverbauungen | | |
| Dorfbach, Hochwasserschutz Zweite Etappe | CHF | 450'000.00 |

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023

- a) Genehmigung Steueranlage der **Gemeindesteuer** von **neu 1.9** des kantonalen Einheitssatzes
- b) Genehmigung der **Liegenschaftssteuer** von **unverändert 1.0 Promille** des amtlichen Wertes

c) Genehmigung **Budget 2024** bestehend aus:

Gesamthaushalt	CHF	Aufwand 5'379'104.00	Ertrag 5'210'904.00
Aufwandüberschuss	CHF		-168'200.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	4'960'609.00	4'769'009.00
Aufwandüberschuss			-191'600.00
keine systembedingten zusätzlichen Abschreibungen nach HRM2			
SF Wasserversorgung	CHF	69'630.00	110'580.00
Ertragsüberschuss	CHF	40'950.00	
SF Abwasserentsorgung	CHF	217'465.00	225'565.00
Ertragsüberschuss	CHF	8'100.00	
SF Abfall	CHF	131'400.00	105'750.00
Aufwandüberschuss	CHF		-25'650.00

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet.

Heinz Jeger macht sich Sorgen um die finanzielle Lage der Gemeinde. Es sehe nicht gut aus. Man habe über den Ersatzneubau des Schulhauses abgestimmt und damit die Bürger hintergangen. Die finanzielle Entwicklung der Gemeinde gehe nicht aus der Botschaft heraus. Auch sei die finanzielle Zukunft mit dem Campus 25+ unklar. Dieser wird den Steuerzahler auch nochmals ein bis zwei Steuerzehntel kosten. Als mögliche Massnahmen zum Entgegenwirken gegen die Entwicklung sieht er die Generierung von Neuzuzügern sowie die Erhöhung des Steuervolumens. Er ist auch der Meinung, die verschiedenen profilierten Bauvorhaben in der Gemeinde würden verzögert. Er stellt die Frage nach der Verantwortung, liegt es an der Gemeindebehörde oder am Regierungsstatthalteramt Emmental? So könne es nicht weitergehen. Es brauche eine weitsichtige Finanzplanung. Darin eingeschlossen müsse der Campus 25+ sein sowie die anderen Infrastrukturprobleme. Wie soll die Gemeinde entwickelt werden? Kein Tabu mehr dürfe eine Fusion sein. Er wird den Antrag stellen, das Budget 2024 zurückzuweisen.

Ronny Beck informiert, dass ein detaillierter Finanzplan vorliegt und der Gemeinderat diesen jährlich erstellen muss. Er wird als Input, für die Aefliger Nachrichten künftig einen Informationsteil einplanen. Man ist sich durchaus der finanziellen Lage bewusst und tritt mit dem Budget der Entwicklung entgegen. Der Finanzplan wurde durch die Kantonale Planungsgruppe Bern erstellt. Auch wurde bereits eine Klausur zum Thema durchgeführt.

Peter Hofer bestätigt Ronny Beck, wonach für den Rat eine andere Ausgangslage auch vorteilhafter wäre. Zu den verschiedenen Baustellen im Dorf hält er fest, dass dies auch Probleme der Investoren sind und nicht zwangsläufig der Behörde. Er weist den Vorwurf zurück, dass in der Botschaft zu den Baumassnahmen im Schulhaus nicht korrekt informiert wurde. Die Steuererhöhung war dort transparent ersichtlich. Der Gemeinderat Aefligen hat im Gemeindeverband

bereits deponiert, dass man den zu erwartenden Kosten sehr kritisch gegenübersteht. Aber die Entwicklung im Schulsektor mit Lehrplan 21 sind durch die Gemeinde nicht aufzuhalten. Heute wird anders Schule gegeben.

Jürg Weber ergänzt, dass heute die Schule einen der grössten Ausgabeposten darstellt. Er verweist auf die stets steigenden Schülerzahlen. Diese Kosten die Gemeinde viel Geld. Ebenfalls das beliebte Tagesschulangebot verursache Kosten. Aktuell wird diese von 30 Kindern besucht. Ebenfalls die Lehrmittel sind teurer geworden. Beim Campus redet man aktuell von 75 Millionen Franken. Die Hälfte werde die Gemeinde Kirchberg stemmen müssen. Da keine Provisorien gebaut werden sollen, redet man von aktuell 8 Einzelprojekten.

Heinz Martin Gertsch fragt nach der Entwicklung der Gemeindesteueranlage.

Ulrich Hager informiert über die Steueranlagen der letzten Jahre. Er vermutet, dass dadurch Steuerzahler abspringen werden. Die guten Steuerzahler werden eher wegziehen.

Ronny Beck weist auf die strukturellen Probleme der Gemeinde hin. Aefligen verfügt über keine Industrie, die zu den Steuern gross beiträgt.

Gabriela Löw informiert über die Entwicklung der Steueranlage von Aefligen seit ihrem Zuzug von vor 12 Jahren. Die Sätze könne man alle nachschauen. Jede Gemeinde müsse eine Finanzplanung machen. Heute würde sie auf Grund des Steuersatzes nicht mehr nach Aefligen ziehen. Eine Fusion sollte man ins Auge fassen und mit anderen Gemeinden Synergien nutzen.

Ulrich Hager hält fest, dass man mit dieser Entwicklung der Steueranlage keine Personen nach Aefligen locken könne.

Christoph Grogg wohnt seit 12 Jahren in Aefligen. Wie kann die Gemeinde Geld generieren. Kauf oder Verkauf von Liegenschaften. Der Steuersatz sei aktuell zu hoch. Man kommt aktuell ungern nach Aefligen und es würden auch keine guten Steuerzahler zuziehen.

Edith Sperisen stellt fest, dass man aneinander vorbeiredet. Der Gemeinderat ist transparent. Die Sorge der Bürger sei, dass man unattraktiv werde. Es sollen Lösungen gesucht werden, damit der Steuersatz nicht noch mehr erhöht werden muss.

Peter Hofer-Rösch klärt auf, dass das Problem nicht an dem vorliegenden Budget liege. Vor vier bis fünf Jahren hatte man immer ausgeglichene Rechnungen. Aber dies, weil man immer noch Bauland verkaufen konnte. Das war im Nachhinein betrachtet nicht gut.

Hanspeter Mühlemann wohnt neben dem Schulhaus. Man hatte in den Vorjahren einen guten Wegmeister. Diesem habe man nicht zugehört. Dieser sei jetzt gegangen. Wenn man anständige Löhne gezahlt hätte, wäre dieser geblieben. Der Schulrasen sei auch schlimm, ein richtiger Acker. Dort müsste man sich auch kümmern.

Barbara Schweizer erinnert daran, dass man in den letzten Jahren nur etwa drei ausgeglichene Rechnungen hatte. In den vergangenen Jahren wurden grosse Fehler gemacht. Man hat den Steuersatz mit Landverkäufen künstlich tiefer gehalten. Damit hat man Leute angezogen. Das vorliegende Budget muss dringend angenommen werden, weil das Problem sonst noch grösser wird. So wolle dann erst recht niemand mehr nach Aefligen kommen. In der Vergangenheit hat man sich der Realität zu wenig gestellt.

Jürg Hofer ist der Meinung, dass die Projekte zu hinterfragen sind. Insbesondere die Renaturierung des Baches.

Patrick Galli stellt fest, dass es keine Renaturierung sondern der Hochwasserschutz ist. Dieser ist dringend notwendig, damit die Sicherheit der Anwohner gewährleistet ist. Es handle sich um eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde.

Versammlungsleiter Michael Bischof schliesst die Diskussion. Er fasst aus der langen Diskussion zusammen, dass das Budget zurückgewiesen werden soll. Auf eine Anpassung des Steueranlagesatzes wird durch das Plenum nicht eingegangen.

Abstimmung:

	Ja	Nein	Enthaltungen	
Total	24	26	9	Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung weist das Budget 2024 mit 26 zu 24 Stimmen zur Überarbeitung zurück.

2023/353

Präsidium

Peter Hofer

1 12 11

2. Organisationsreglement Änderung, Genehmigung

Bericht:

Michael Bischof erteilt Peter Hofer das Wort.

Peter Hofer:

Der Gemeinderat hat im Zuge der Überprüfung des Organisationsreglementes und der dazugehörigen Verordnung verschiedene Unstimmigkeiten festgestellt im Hinblick auf die bisherigen Kompetenzenregelungen (finanziell und organisatorisch). Daraufhin wurde das Reglement überprüft und die Anpassungen in den Anhängen vorgenommen.

Gleichzeitig gelangte eine Ortspartei an den Gemeinderat mit dem Vorstoss, in der Gemeinde den Amtszwang zu prüfen und einzuführen. Der Gemeinderat hat deshalb alle Ortsparteien zur Vernehmlassung der geplanten Anpassungen in Organisationsreglement, Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen und Feuerwehrreglement eingeladen. Die Auswertung der eingelangten Rückmeldungen wurde anschliessend im Gemeinderat behandelt. Die vorliegenden Anpassungen wurden durch den Gemeinderat beschlossen und werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Anpassungen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung geprüft. Im Anschluss an die Behandlung an der Gemeindeversammlung werden die Anpassungen dem AGR zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Geänderte Artikel (*kursiv*) – gestrichene Artikel (~~durchgestrichen~~):

Amtszwang

Art. 54 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt. ~~Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan, das Amt auszuüben.~~

² *Ablehnungsgründe sind:*

- a) *das zurückgelegte 60. Altersjahr oder*
- b) *Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.*

³ *Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.*

⁴ *Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.*

⁵ *Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.*

~~² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.~~

Inkrafttreten

Art. 83 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 28. Juni 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

³ Die Versammlung vom 10. Dezember 2015 nahm dieses Reglement an.

Genehmigung
Teilrevision vom
25.06.2020

⁴ Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2020 genehmigt. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung
Teilrevision vom
07.12.2023

⁵ Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 genehmigt. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

Anhang I: Kommissionen

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	Fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bildung
Wahlorgan:	4 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung
Aufgaben:	Aufsicht über die Primar-, Realschule, den Kindergarten und die Tagesschule gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung und die Jugendarbeit (Kakerlak)
Finanzielle Befugnisse:	<i>Budgetkredite bis CHF 10'000.00</i> <i>Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 0.00</i> Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Sekretariat:	Verwaltung Das Kommissionssekretariat wird durch das Schulsekretariat geführt.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission Bau und Planung

Mitgliederzahl:	Fünf (davon 1 Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat, Präsident/ Präsidentin muss Wohnsitz in der Gemeinde Aefligen haben.)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Wahlvoraussetzung:	eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Baugewerbe, Hochbau, Tiefbau, Baubewilligungsverfahren oder Planung.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	– Beurteilung und abschliessende Behandlung von Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren im Rahmen der Baugesetzgebung, Baupolizei, Gewässerschutz,

	soweit keine Ausnahmegewilligung erforderlich. – Antrag zur Erteilung der Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat – Antrag zur Beurteilung weiterer offener Punkte an den Gemeinderat. – Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben – Die Kommission Bau und Planung berät den Gemeinderat in Planungsfragen und begleitet Planungen, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde.
Zuständigkeiten:	– Die Kommission Bau und Planung nimmt im Baubewilligungsverfahren und in Angelegenheiten der Baupolizei alle der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr. – <i>Sie ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich des Gewässerschutzes an;</i> – <i>Sie ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich Strassenbaupolizei an;</i> – Die Kommission Bau und Planung erteilt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Gewässerschutzbewilligung. Sie kontrolliert die Einhaltung der Gewässerschutzbewilligungen und ordnet gegeben falls die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.
Finanzielle Befugnisse:	Budgetkredite bis CHF 10'000.00 Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 0.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Sekretariat:	Verwaltung

Kommission Infrastruktur und Umwelt

Mitgliederzahl:	Fünf
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Urne
Anforderungen:	Gesunder Menschenverstand, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und ev. Projektleitungserfahrung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

Aufgaben:	Soweit nicht die Kommission Bau und Planung zuständig ist, erfüllt die Kommission Infrastruktur und Umwelt die der Gemeinde übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben in den Bereichen – Strassen / Flurwege – Gewässer – Wasserversorgung – Abwasserentsorgung – Abfallentsorgung – Antennen- und Kabelanlage – Landwirtschaft / Forstwirtschaft – Umwelt / Energie – Liegenschaften / Grundstücke Die Kommission Infrastruktur und Umwelt berät den Gemeinderat in Angelegenheiten betreffend – Bau und Unterhalt des öffentlichen Raumes; – Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens; – Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; – Projektierung des ausserordentlichen Unterhalts der Liegenschaften; und begleitet deren Umsetzung, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde.
Zuständigkeiten:	Die Kommission Infrastruktur und Umwelt setzt <i>beschlossene Unterhalts- und bauliche Massnahmen an Liegenschaften um, soweit dafür keine nichtständige Kommission zuständig ist.</i> – Sie ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich des Gewässerschutzes an; – Sie ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich Strassenbaupolizei an; – setzt beschlossene Unterhalts- und bauliche Massnahmen an Liegenschaften um, soweit dafür keine nichtständige Kommission zuständig ist.
Finanzielle Befugnisse:	Budgetkredite bis CHF 10'000.00 Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 0.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Sekretariat:	Verwaltung

Seniorenkommission

Mitgliederzahl:	4 - 6
Mitglied von Amtes wegen:	keines
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	- Organisation und Durchführung von Mittagessen im Gemeindesaal, als Begegnungsort für alle Generationen - Organisation und Durchführung von Nachmittagen für die ältere Generation - Organisation und Durchführung eines jährlichen Ausfluges mit der älteren Generation - Organisation und Übergabe eines Geburtstagsgeschenks an regelmässig teilnehmende Personen am Mittagessen
Finanzielle Befugnisse:	<i>Budgetkredite bis CHF 10'000.00</i> <i>Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 0.00</i> Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderheit:	Die Mitglieder dieser Kommission unterstehen nicht der Amtszeitbegrenzung nach Art. 53.

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	Mindestens 5
Mitglied von Amtes wegen: Delegierter von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit und das Kommando der Feuerwehr
Einsitz ohne Stimm- und Antragsrecht	Gemäss Feuerwehrreglement
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehr
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	<i>Budgetkredite bis CHF 10'000.00</i> <i>Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 0.00</i> Verwendung von bewilligten Budgetkrediten der Erfolgsrechnung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderheit:	Ausser dem Ressortvorsteher resp. der Ressortvorsteherin unterliegen die

	Mitglieder dieser Kommission nicht der Amtszeitbegrenzung nach Art. 53.
--	---

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 die Änderungen des Organisationsreglements zu genehmigen.

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet.

Frage aus dem Plenum, ob man den Amtszwang einführen müsse.

Peter Hofer informiert, dass dies freiwillig sei.

Jürg Hofer informiert, dass dies ja nur zur Anwendung komme, wenn man auf einer Aufteilung zur Wahl auch zugestimmt hat.

Robert Lüssi bestätigt dies. Es klinge schlimmer als es ist. Man wolle sicherstellen, dass Kandidaten, die zur Wahl antreten das Amt auch ausführen. Den Leuten die diese Absicht haben, passiere ja nichts. Man wolle Rückzüge nach der Wahl verhindern.

Barbara Schweizer hat den Artikel gelesen. Die Verschärfung ist nicht notwendig. Ihrer Meinung nach führen die gewählten Personen das Amt auch aus und geben ihr Bestes. Der Zwang schrecke die Leute eher ab sich einzubringen. Ebenfalls störend sei, dass ab 60 Jahren das Amt nicht ausgeübt werden müsste, wenn doch eher Jungen die Zeit fehle mit Ausbildungen und Familie. Sie wird den Antrag stellen, die Anpassungen in Artikel 54 zu streichen und das übrige Organisationsreglement zu genehmigen.

Jürg Hofer ist der Meinung, dass jemand der auf die Liste gehe und das Amt dann nicht ausführen wolle, nicht verstanden wird. Dann müsste man keine Wahlen mehr durchführen.

Peter Loosli ist gegen die Einführung des Amtszwanges. Im Dorf brauche es dies nicht. Das Votum von Barbara Schweizer unterstützt er.

Michael Bischof schliesst die Diskussion und der Antrag wird von Barbara Schweizer formuliert:

Antrag Schweizer/Loosli:

Die Änderungen des Organisationsreglements ohne die Anpassungen in Artikel 54 zum Amtszwang sind zu genehmigen.

Abstimmung:

Wer will dem Antrag Schweizer/Loosli zustimmen, stimme Ja.

Wer das Organisationsreglements gemäss Antrag Gemeinderat genehmigen will stimme Nein.

	Ja	Nein	
Total	32	20	Stimmen

Schlussabstimmung:

Wer den Änderungen des Organisationsreglements ohne die Anpassungen in Artikel 54 zum Amtszwang genehmigen will stimme Ja, wer dies Ablehnen will stimme Nein.

	Ja	Nein	
Total	49	4	Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Änderungen des Organisationsreglements ohne die Anpassungen in Artikel 54 zum Amtszwang mit 49 zu 4 Stimmen.

2023/354	Präsidium	Peter Hofer
1 12 12	3. Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen, Genehmigung	

Bericht:

Michael Bischof erteilt Peter Hofer das Wort.

Peter Hofer:

Wie im Text zu den Anpassungen im Organisationsreglements ausgeführt, hat der Gemeinderat auch im Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen Unstimmigkeiten festgestellt. Diese beziehen sich auf den Wahlausschuss sowie Fehler im alten Reglement. Ebenfalls wurden die Anpassungen für die Einführung des Amtszwanges in Art. 30 vorgenommen. Die vorliegende Genehmigung des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen auf Basis des aktuellen Musterreglements des Kantons wurden durch den Gemeinderat beschlossen und werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Anpassungen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft. Im Anschluss an die Behandlung an der Gemeindeversammlung werden die Anpassungen dem AGR zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Geänderte Artikel (*kursiv*) – gestrichene Artikel (~~durchgestrichen~~) gegenüber dem Musterreglement des Kantons bzw. dem bisherigen Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen von 1996:

Urnenöffnungszeiten

Art. 6 ¹ *Der Gemeinderat setzt die Urnenöffnungszeiten fest. Er gibt die Öffnungszeiten in geeigneter Form bekannt. Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von ... bis ... Uhr geöffnet; an den Vortagen (Donnerstag bis Samstag) von ... bis (Je mindestens eine Stunde.)*

² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens *am Donnerstag (Werktag) letzten Werktag* vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den *Präsidenten oder Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin des Abstimmungs- und Wahlausschuss* (im folgenden „Ausschuss“) ~~und dessen Präsidentin oder Präsidenten~~ für ein Jahr. *Die übrigen Mitglieder werden für die Wahlen und Abstimmungen jeweils für eine Abstimmung oder Wahl gewählt. Der Ausschuss besteht aus ... Personen.*

² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

³ Die Namen der Mitglieder *werden auf der Gemeindeformpage veröffentlicht. sind bei Änderung einmal im amtlichen Anzeiger (Variante: im Internet) zu veröffentlichen.*

Wahlvorschläge

Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 ~~17.00~~ Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens *fünf* Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

⁴ *Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag bestätigen die Vorgeschlagenen die Kenntnisnahme des Amtszwangs nach Art. 54 des Organisationsreglements mit Unterschrift.*

Ergänzungswahl

Art. 46 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ *Weggezogene, verstorbene, gemäss Gesetz über die politischen Rechte vom Stimmrecht ausgeschlossene oder kandidierende der ursprünglichen Unterzeichner können durch neue Unterzeichner ersetzt werden.*

⁵ *Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.*

⁶ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen,

so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 31 an.

Übergangsbestimmung

Art. 58 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2025 bis 2028 vom Herbst 2024 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 59 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 31. Oktober 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen zu genehmigen.

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet.

Michael Bischof formuliert in Absprache mit dem Gemeinderat den Antrag des Gemeinderates um, da der Amtszwang aus dem Organisationsreglement gestrichen wurde. Der Absatz 4 in Artikel 30 wird aus dem Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen gestrichen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen ohne den Absatz 4 in Artikel 30 zu genehmigen.

Abstimmung:

	Ja	Nein	
Total	53	0	Stimmen

Beschluss:

Das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen ohne den Absatz 4 in Artikel 30 wird mit 53 Stimmen ohne Gegenstimmen genehmigt.

Michael Bischof erteilt Peter Hofer das Wort.

Peter Hofer:

Die Wählbarkeit in die Feuerwehrkommission wird im Organisationsreglement definiert und entsprechend erfolgt die Wahl der Mitglieder durch den Gemeinderat. Da in der Feuerwehr aber auch ausländische Staatsangehörige teilnehmen können war eine Präzisierung in den Reglementen (Organisationsreglement und Feuerwehrreglement) notwendig. Der Gemeinderat hat daher beide Reglemente präzisiert und Fehlerbehebungen vorgenommen.

Geänderte Artikel (*kursiv*) – gestrichene Artikel (~~durchgestrichen~~):

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 24

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

a) alle Offiziere und höheren Unteroffiziere *welche in eidgenössischen Angelegenheiten stimmbe-rechtigt sind (v.A.w.),*

b) *alle urteilsfähigen Offiziere und höheren Un-teroffiziere (ohne Stimm- und Antragsrecht),*

c) ~~ein~~ Mitglied des Gemeinderats *mit dem Ress-ort öffentliche Sicherheit (v.A.w. ohne Stimm- und Antragsrecht).*

Inkrafttreten

Art. 31

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. *Die Anpassung im Artikel 24 tritt rückwirkend per 01. Januar 2023 in Kraft.*

Anhang I

Entschädigungs-, Sold- und Bussenordnung

A. Entschädigung und Sold

~~Anhang II (Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen) des Behörden- und Personalreglementes vom 11.12.2014, Ziffer 2.9 bis 2.9.11 wird aufgehoben und neu im Wehrdienstreglement integriert:~~

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 die Änderungen des Feuerwehrreglements zu genehmigen.

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt und die Diskussion geschlossen.

Abstimmung:

	Ja	Nein	
Total	61	0	Stimmen

Beschluss:

Den Änderungen des Feuerwehrreglements wird einstimmig zugestimmt.

2023/356	Präsidium	Peter Hofer
1 12 46	5. Reglement der Kommunikationsanlage, Änderung - Genehmigung	

Bericht:

Michael Bischof erteilt Peter Hofer das Wort.

Peter Hofer:

Im Rahmen der Revision der Jahresrechnung wurde freiwillig die Mehrwertsteuerpflicht der Bereiche Abfall und Kommunikationsanlage überprüft. Wie sich herausgestellt hat, ist die Gemeinde in diesen Bereichen mehrwertsteuerpflichtig (Umsatzgrenze überschritten).

Daraufhin hat der Gemeinderat die entsprechenden Reglemente und dazugehörigen Tarife geprüft und die nötigen Änderungsvorschläge erstellt. Für den Bereich der Kommunikationsanlage muss im Reglement bereits eine Anpassung vorgenommen werden, da der Rahmen der Benützungsgebühren ansonsten bei der Zurechnung der Mehrwertsteuer überschritten wird. Daher wird vorgeschlagen die Maximalgebühr von bisher CHF 20.00 auf CHF 25.00 zu erhöhen. Die Reglementsanpassung ist der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 vorzulegen.

Bei einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung müsste der Gemeinderat anschliessend den Gebührentarif entsprechend anpassen und genehmigen. Im Tarif werden neu die Gebühren zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt. An den Gebühren selbst wurde nichts verändert, da der Bereich Kommunikationsanlage bisher kostendeckend war. Eine Vorprüfung durch das AGR oder

den Preisüberwacher ist gemäss Auskunft der Juristin des AGR nicht notwendig, da es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt.

Geänderte Artikel (*kursiv*) – gestrichene Artikel (~~durchgestrichen~~):

Festsetzung der Abgaben

Art. 15 ¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Benützungsgebühren betragen *exklusiv Mehrwertsteuer*:

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss	Fr.	500.00 bis	Fr.	1'500.00
zusätzlich pro Wohnung	Fr.	100.00 bis	Fr.	200.00

b) Benützungsgebühr für das Grundangebot von Radio und TV

(inkl. Urheberrechtsgebühren)

pro Wohnung und Monat	Fr.	5.00 bis	Fr.	25.00
20.00				

Zusatzdienste wie Internet, Telefonie, Pay-TV, etc. werden vom Veranstalter direkt in Rechnung gestellt.

c) Trennung /Plombierung vom Kabelnetz

Netztrennung/Plombierung und Inbetriebnahme bestehender Anschlüsse sind bei korrekter Installation kostenlos.

² Innerhalb des Kostenrahmens Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Benützungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen

Art. 23 ¹ Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1.01.2009 in Kraft. Das Inkasso der Benützungsgebühren nach diesem Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft, bis dahin werden sie nach dem alten Reglement erhoben.

² Mit der Genehmigung wird das Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernseher von 1980 aufgehoben.

³ *Die Anpassung in Artikel 15 wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft.*

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 die Änderungen des Reglements der Kommunikationsanlage zu genehmigen.

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt und die Diskussion geschlossen.

Abstimmung:

	Ja	Nein	
Total	55	0	Stimmen

Beschluss:

Den Änderungen des Reglements der Kommunikationsanlage wird mit 55 Stimmen ohne Gegenstimme zugestimmt.

2023/357	Bau und Planung	Patrick Galli
4 731	6. Genehmigung Verpflichtungskredit Hochwasserschutzmassnahmen Dorfbach 2. Etappe	

Bericht:

Michael Bischof erteilt Patrick Galli das Wort.

Patrick Galli:

Mit der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde dem Verpflichtungskredits für die Sanierung Durchlass Dorfbach durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zugestimmt. Bei der Projekterarbeitung war bekannt, dass für einen wirk-samen Hochwasserschutz, der Abschnitt bis zum ehemaligen Wehr ebenfalls folgen muss. Leider konnte damals noch keine Einigung mit dem Eigentümer der Bachparzelle erzielt werden, weshalb die obenliegende Etappe mit dem Durchlass zur Ausführung gelangte.

In der nun kommenden zweiten Phase soll der Dorfbach im Bereich des Büün-acherwegs ab Fraubrunnenstrasse bis zum ehemaligen Wehr auf Parzelle Nr. 132 soweit abgesenkt werden, dass die Kapazität auf die verlangten 4.5 m³/s erhöht werden kann. Hierbei soll möglichst eine kostengünstige, aber ökolo-gisch sinnvolle Lösung angestrebt werden.

Hierzu wurde der Firma Bill Weyermann Partner AG von Koppigen der Auftrag des vorliegenden Projektes erteilt. Dieser Auftrag beinhaltet die Projektierung und Ausführung. Gemäss Ökomorphologie der Oberflächengewässer ist der Dorfbach zurzeit im Bereich der Fraubrunnenstrasse eingedolt und danach bis zum Projektende naturfremd / künstlich mit einer Breite der Gewässersohle zwischen 1.5 und 1.7 m, einer dichten Sohlenverbauung und verbauten Bö-schungsunterkanten aus Holz oder mit einer Mauer kanalisiert. Zwischen den Querprofilen A und D wird der Bachverlauf angepasst. Dadurch erhält der Bach mehr Platz und wird eine naturnahe Verbauung mit Uferfaschinen, Totholz und Böschungen mit ca. 2:3 ermöglicht. Im restlichen Bereich wird die bestehende Bachsohle soweit nötig abgesenkt.

Das Bachbett wird mit neuem Kiesmaterial ersetzt und zur Sicherstellung der Fischgängigkeit eine Niederwasserrinne erstellt. Die neue Bachbreite beträgt ca. 3.0 m. Ein Teil der östlichen Bachmauer wird, zur Verhinderung einer Unter-spülung, durch eine ca. 14 m lange Stützmauer ersetzt. Die restliche östliche

Mauer soll mit Jurakalksteinen gesichert werden. Bis nach Querprofil D wird die westliche Bachmauer entfernt. Das bestehende Wehr beim ehemaligen Kleinkraftwerk Parzelle Nr. 132 wird zurückgebaut.

Zur Einhaltung der abzuleitenden Hochwassermenge gemäss Gefahrenkarte des Kantons Bern wurde das Bachprofil auf ein 100-jährliches Hochwasser von 4.5 m³/s (HQ100 = 4.5 m³/s) dimensioniert. Zusätzlich ist ein Freibord von 0.50 m vorgesehen. Der Bachbereich auf der privaten Parzelle Nr. 132 wurde schon an die Einwohnergemeinde überschrieben.

Mit Grundeigentümer Parzelle 441 Peter Lanz-Tschanz konnte ebenfalls eine gemeinsame Absichtserklärung für die Arbeiten auf der Parzelle und den Landerwerb abgeschlossen werden. Das Hochwasserschutzprojekt im Bereich der Parzelle 441 (Peter Lanz) und der Bachparzelle 525 (neue Parzelle nun im Eigentum der Gemeinde) wurde in den letzten Monaten ausgearbeitet. Es betrifft nun den letzten Abschnitt ab der Fraubrunnenstrasse bis zum Wehr Liegenschaft (Niklaus Janitsch). Die genaue Abgrenzung der neuen Parzellenführung wird im Rahmen des Wasserbauprojektes erstellt und durch die Grunder Ingenieure AG (Nachführungsgeometer) ermittelt.

Das Ingenieurbüro Bill Weyermann Partner AG Koppigen hat den Kostenvoranschlag mit einem Richtangebot einer Bauunternehmung verifiziert und den Kostenvoranschlag (Genauigkeit ± 10 %) inkl. MwSt. erstellt. Dieser präsentiert sich wie folgt:

1. Baukosten Baumeisterarbeiten

1.1 Regiearbeiten	CHF	17'300.00
1.2 Baustelleneinrichtung	CHF	15'700.00
1.3 Holzen, Roden und Totholz einbauen	CHF	3'500.00
1.4 Abbrüche u. Demontagen von Mauern, Wehr usw.	CHF	10'100.00
1.5 Bachwasserentnahmeschacht	CHF	1'200.00
1.6 Wasserbau inkl. Wasserhaltung, Renaturierung, Blocksteine	CHF	185'600.00
1.7 Ort betonbau Stützmauer L = ca. 14 m, Schliessen Bereich Wehr	CHF	26'600.00
Total Baukosten Baumeisterarbeiten	CHF	260'000.00

2. Landerwerbskosten inkl. Notar

Landerwerb Parz. 441 ca. 235 m ² inkl. Notariatskosten	CHF	36'750.00
---	------------	------------------

3. Gärtnerarbeiten

Neue Hecke und 3 neue Bäume	CHF	8'000.00
-----------------------------	------------	-----------------

4. Geometerleistungen

Marchsteine setzen	CHF	5'000.00
--------------------	------------	-----------------

5. Ertragsausfallentschädigung

	CHF	500.00
--	------------	---------------

6. Projekt und Bauleitung

6.1 Projekt und Bauleitung inkl. Nachtrag 1 (Offerte vom 26.08.2021)	CHF	49'470.00
6.2 Nachtrag Nr. 2 vom 22.02.2022	CHF	15'080.00
6.3 Nebenleistungen	CHF	4'200.00
Total Projekt und Bauleitung	CHF	68'750.00

7. Diverses, Unvorhergesehenes und Rundung	CHF	26'000.00
---	------------	------------------

Total Kosten	CHF	405'000.00
---------------------	------------	-------------------

Auf Grund der finanziellen Erfahrung im oberen Bereich (Durchlass Dorfbach) sind die +/- 10% in den Kredit einzurechnen. Ebenfalls sind noch Kosten für Publikationen, Flugblätter etc. berücksichtigt.

Dies ergibt eine Bruttokreditsumme von	CHF	450'000.00
---	------------	-------------------

Abzüglich voraussichtliche Subventionen

60% Wasserbau (Bund und Kanton) Grundbeitrag 50% und Zusatzbeitrag 10%	CHF -	243'000.00
---	--------------	-------------------

Total Kosten nach Abzug Subventionen	CHF	162'000.00
---	------------	-------------------

Die definitive Zusicherung von Subventionen erfolgt erst nach Vorliegen einer Wasserbaubewilligung. Denkbar sind gemäss dem zuständigen Wasserbauingenieur noch weitere Beiträge. Die Mittelbeschaffung der Einwohnergemeinde Aefigen muss aber ohne Berücksichtigung von allfälligen Subventionen im Bruttoprinzip erfolgen. Der Gemeinderat beantragt den Kreditbeschluss der Versammlung vom 7. Dezember 2023. Die Bauarbeiten würden nicht vor Frühling/Sommer 2024 beginnen können.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 dem Verpflichtungskredit von CHF 450'000.00 zuzustimmen.

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet.

Ulrich Hager möchte wissen, ob das Wehr abgebrochen werden soll.

Patrick Galli bestätigt, dass dieses weg kommt.

Oliver Lehmann fragt nach der im Projekt beschriebenen Stützmauer.

Patrick Galli informiert, dass diese im Detailprojekt beschrieben wird.

Die Diskussion wird geschlossen und der Versammlungsleiter unterbricht die Versammlung für fünf Minuten. Der Gemeinderat zieht sich zur Beratung, in Folge des zurückgewiesenen Budgets 2024, zurück.

Der Gemeinderatspräsident Peter Hofer informiert zusammen mit Ronny Beck die Versammlung, dass das Projekt zurückgenommen wird und der Gemeinderat das Geschäft zurückzieht.

Beschluss:

Das Geschäft wird durch den Gemeinderat zurückgezogen.

2023/358	Präsidium	Peter Hofer
8 131	7. Abrechnung Verpflichtungskredit - Kenntnisnahme	
<u>Bericht:</u>		

Michael Bischof erteilt Patrick Galli das Wort.

Projektierungskredit für die Schulraumplanung, Kreditabrechnung

Mit Beschluss unter Vorbehalt des fakultativen Referendums vom 07. Juli 2023 beschloss der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 195'000.00 (brutto) für die Erarbeitung eines baubewilligungsfähigen Bauprojektes mit Kostenvoranschlag durch ein Planungsteam mit Architekt und Fachingenieuren bis Ende 2020. Die Referendumsfrist war ungenutzt verstrichen.

Das daraus resultierende Ersatzneubau- und Sanierungsprojekt wurde bekanntlich im September 2022 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne genehmigt.

Da in den Vorbereitungsphase umfassendere Abklärungen (Brandschutz, Hochwasserschutz und Altlasten) notwendig waren, wurde der Kredit überschritten. Die Erarbeitung der Submission des Ausführungsprojektes wurde im Kredit berücksichtigt, da diese zur Ermittlung der Kosten von hoher Aussagekraft für den Verpflichtungskredit waren.

Der Kredit wird mit einer Kreditüberschreitung von CHF 17'416.97 und einem Schlussaldo von CHF 212'416.94 abgerechnet. Der notwendige Nachkredit für die Überschreitung liegt innerhalb der 20 % Kompetenz des Gemeinderates. Die Abrechnung wird der Versammlung daher nur zur Kenntnis gebracht.

Die Kreditabrechnung wurde am 29. August 2023 durch den Gemeinderat beschlossen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung nimmt von der vorliegenden Kreditabrechnung mit einem Schlussaldo von CHF 212'416.94 und einer Kreditüberschreitung von CHF 17'416.97 Kenntnis.

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt und die Diskussion geschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung nimmt von der vorliegenden Kreditabrechnung mit einem Schlussaldo von CHF 212'416.94 und einer Kreditüberschreitung von CHF 17'416.97 Kenntnis.

2023/388	Verschiedenes / Departementsberichte	alle
1 300	8. Verschiedenes - Information der Behörde	
<u>Bericht:</u>		

8.1 Umsetzung Ersatzneubau Schulgebäude anstelle Lehrerhaus und Sanierung bestehendes Schulgebäude

Die Bauarbeiten bei der Schulanlage starteten mit den Umgebungsarbeiten. Als erstes mussten sämtliche Anschlüsse des Lehrerhauses zurückgebaut werden. Gleichzeitig wurden die Leitungen für den Neubau vorbereitet. Das bestehende Schulhaus konnte seit dem Schulbeginn im August unabhängig von den bestehenden Anschlüssen zwischen Lehrer- und Schulhaus betrieben werden.

Anschliessend musste das Lehrerhaus von den zahlreichen Schadstoffen befreit werden, damit im Anschluss durch den beauftragten Unternehmer der Rückbau des Gebäudes erfolgen konnte. Wie sich zeigte, war das Lehrerhaus stärker mit Schadstoffen belastet als in den Gutachten durch die Fachexperten angenommen.

Der Spatenstich konnte im August erfolgen und bereits jetzt ist das Erdgeschoss in die Höhe gewachsen. Die Arbeiten laufen nach Plan. Der Gemeinderat und die Spezialkommission bedanken sich bei der Bevölkerung und den Anwohnern für das Verständnis und die Toleranz während der Bauzeit. Informationen zur Baustelle können auf der Homepage der Gemeinde www.aefligen.ch eingesehen werden.

Diskussion:

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort wird nicht verlangt und die Diskussion wird geschlossen.

Kenntnisnahme

2023/359	Verschiedenes / Departementsberichte	alle
1 300	8. Verschiedenes - Sie haben das Wort	
<u>Bericht:</u>		

Michael Bischof erteilt das Wort den anwesenden Stimmberechtigten. Die Diskussion wird eröffnet.

Hanspeter Mühlemann möchte wissen, wie der Stand der Zone Tempo 30 ist.

Patrick Galli informiert, dass die Einsprachefrist abgelaufen ist. Eine Beschwerde ist eingegangen. Diese wird nun behandelt.

Barbara Schweizer hat an der Informationsveranstaltung Campus teilgenommen. Die erwarteten Kosten machen Angst. Sie informiert die Anwesenden über die Möglichkeiten der Bevölkerung, an den Kostendiskussionen sich einzubringen. Sie bittet den Rat, die Kosten kritisch zu hinterfragen.

Ronny Beck erläutert, dass auch der Verbandsrat wie der Gemeinderat die Kosten prüfen. Das Projekt soll kein Luxusprojekt werden. Aber auch Aefligen bringt immer mehr Schüler, die untergebracht werden müssen.

Christoph Grogg fragt nach dem Betrag, mit dem Aefligen rechnen müsse.

Ronny Beck informiert über den aktuellen Kostenstand.

Das Wort wird nicht mehr verlangt und die Diskussion wird geschlossen.

Michael Bischof dankt den Anwesenden für die rege Teilnahme an der Versammlung, wünscht den Besuchern schöne Weihnachtstage und schliesst die Versammlung.

Kenntnisnahme:

Die Versammlung nimmt Kenntnis mit Applaus.

2023/360	SozialesKultur und Sport	Karin Wälti
-----------------	---------------------------------	--------------------

1 1841	9. Ehrungen Jungbürger
---------------	-------------------------------

Bericht:

Michael Bischof erteilt Karin Wälti das Wort.

Karin Wälti:

Nachfolgend aufgeführte Jungbürgerinnen und Jungbürger werden an der Versammlung begrüsst und der Bürgerbrief überreicht:

- Künzler Pascal Cyrill
- Rätz Nicola
- Sathanikethan Nipitha

Die Jungbürger stellen sich kurz selber vor.

Entschuldigt haben sich: Brechbühl Lara, Fluri Elia Aaron, Kohler Thierry, Riesen Fabrice, Cyril Schild, Lukas Dorian, Sommer Rafaele und Tschannen Jasmin.

Kenntnisnahme

Bericht:

Michael Bischof erteilt Karin Wälti das Wort:

Gemeldet wurden folgende ausserordentlichen Leistungen:

- Michelle Neuenschwander (U19 Faustball EM Teilnehmerin mit Bronzemedaille)

Karin Wälti stellt die Gewinnerin Michelle Neuenschwander vor. Sie berichtet über den Wettkampf. Karin Wälti übergibt ihr eine Anerkennungsurkunde. Die Versammlungsteilnehmer beglückwünschen Michelle Neuenschwander mit Applaus.

Kenntnisnahme

Die Versammlung nimmt Kenntnis.

Schluss der Versammlung um 22:00 Uhr
Versand des Protokolls am 11.12.2023

Gemeindeversammlung Aefligen

Michael Bischof
Leiter Gemeindeversammlung

Christian Wenger
Gemeindeverwalter

Auflage- und Genehmigungsbescheinigung

In Anwendung von Art. 69 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aefligen wird bescheinigt, dass

- das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 07.12.2023 während dreissig Tagen, d.h. bis am 10.01.2024, auf der Gemeindeverwaltung Aefligen öffentlich auflag
- bis am 10.01.2024 keine Einsprachen eingegangen sind;
- der Gemeinderat das Protokoll an seiner heutigen Sitzung genehmigte.

Aefligen, 22. Januar 2024

GEMEINDERAT AEFLIGEN

Peter Hofer

Gemeinderatspräsident

Christian Wenger

Gemeindeverwalter

Bestätigung:

Es sind während der ganzen Auflagezeit keine Einsprachen eingereicht worden.

Aefligen, 22. Januar 2024

Der Gemeindeverwalter:
Christian Wenger